

Frau
Dr. iur. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
8001 Zürich

Per E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch

Zürich, 18. Oktober 2021

Vernehmlassungsantwort: Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Arioli
Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrter Herr Lukasewitz

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) setzt sich als Zusammenschluss von rund 80 Behindertenorganisationen und -institutionen für die Interessen und die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung ein. Gerne möchten wir uns zur Vernehmlassung über die «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr» äussern.

1. Allgemeine Anträge

Antrag: Zugang für alle sicherstellen

Begründung: Damit der Zugang für alle sichergestellt werden kann, braucht es durchgehend barrierefreie Systeme, Plattformen, Formulare, Webseiten und weitere elektronische Formate. Lösungen dafür sind Standard; sie müssen aber explizit eingefordert und konsequent angewendet werden. Menschen mit Behinderung nutzen elektronische Lösungen deutlich häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Wenn digitale Angebote barrierefrei gestaltet werden, profitieren alle davon, auch Menschen mit einer temporären Einschränkung, z.B. nach einem Unfall oder einer Operation. Die UNO-Behindertenrechtskonvention, die Bundesverfassung sowie das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichten dazu, Diskriminierung zu vermeiden bzw. hindernisfreien Zugang zu gewährleisten.

Antrag: Auch Datenverkehr mit Externen soll elektronisch möglich sein.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesentwurf verpflichtet verwaltungsinterne Stellen intern zu elektronischem Datenverkehr. Ausnahmen sind möglich. Wenn von Extern weiterhin weitgehend alle Dokumente in Papierform eingereicht werden «müssen», ist dies ein Widerspruch zum Ziel, dass kein

Medienbruch entstehen soll. Dass insbesondere bei natürlichen Personen weiterhin eine Papierform akzeptiert werden muss, ist elementar. Um den barrierefreien Zugang zu gewährleisten, muss aber genauso der elektronische Verkehr möglich sein, insbesondere auch bei zu unterzeichnenden Dokumenten.

2. Anträge zu einzelnen Inhalten

§ 4d. 4b

Antrag Ergänzung: den zulässigen, **barrierefreien** Formaten für Eingaben und ihre Beilagen

Begründung: Die zulässigen Formate müssen zwingend barrierefrei sein, damit der Inhalt allen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden zugänglich ist. Eine für alle lesbare Form ist die Voraussetzung, damit Mitarbeitende mit Sehbehinderung in der Verwaltung arbeiten und damit Dokumente und Formulare der Verwaltung von allen Anspruchsgruppen gelesen werden können (beispielsweise durch Formatieren von PDF Dokumenten, OCR Erkennung von eingescannten Dokumenten, Lesen mit Screenreader). Die UNO-Behindertenrechtskonvention, die Bundesverfassung sowie das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet zur Nichtdiskriminierung sowie zu hindernisfreiem Zugang, was durch ein barrierefreies Format gewährleistet werden kann.

Für die BKZ wäre denkbar, dass die Barrierefreiheit der Formate in der Verordnung als verpflichtend geregelt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thea Mauchle
Präsidentin

Marianne Rybi-Berweger
Geschäftsleiterin